

3452/AB
vom 20.11.2020 zu 3449/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.617.790

Wien, am 19. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2020 unter der Nr. **3449/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lukaschenkos Luxusurlaub im Jahr 2002 auf Kosten des ÖOC? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Der Tirol-Urlaub von Alexander Lukaschenko im Jahr 2002 wurde offenbar über ein geheimes Konto des ÖOC finanziert. Wie stellen einerseits das ÖOC, andererseits Sie als Sportminister sicher, dass solche Konten nicht auch weiterhin existieren und für Finanzierungen verwendet werden, die ganz klar nicht in den Bereich Sportförderung fallen?*
 - a. *Wie stellen Sie außerdem sicher, dass auf solchen Konten nicht auch Teile der Bundessportförderung landen?*

Gem. Punkt 3 Z 3 der „Förderrichtlinien – Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ ist für den Eingang sämtlicher Bundes-Sportförderungsmittel ein einziges, auf die Fördernehmerin/den Fördernehmer lautendes Girokonto zu führen.

Die Mittel der Bundes-Sportförderung werden nur auf offizielle Konten der Fördernehmer_innen überwiesen. Kontoänderungen des Förderkontos müssen der Bundes-Sport GmbH in einem verbandsmäßig gefertigten Schreiben mitgeteilt werden.

Zu Frage 2:

- *Sind Ihnen die Konten des ÖOC bekannt, auf die die jährliche Bundessportförderung überwiesen wird und handelt es sich dabei um offizielle Konten des ÖOC?*

Das Konto des ÖOC, auf das die Bundes-Sportförderung überwiesen wird, ist der Bundes-Sport GmbH bekannt. Es handelt sich dabei um ein offizielles Konto gem. Punkt 3 Z 3 der „Förderungsrichtlinien – Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“.

Zu Frage 3:

- *Wurde von Seiten des Ministeriums sichergestellt, dass ab 2002 kein Geld mehr auf obiges und andere inoffizielle Konten des ÖOC geflossen ist und wenn ja, welche Maßnahmen wurden hierzu ergriffen?*
 - Sollten doch Mittel der Bundessportförderung auf obiges oder andere inoffizielle Konten des ÖOC geflossen sein, um wie viel Geld handelt es sich und was passiert nun damit?*

Bundes-Sportförderungsmittel werden von der Bundes-Sport GmbH immer nur auf die offiziell vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen.

Zu Frage 4:

- *Sind Ihnen folgende angehängten Rechnungskopien bekannt und wenn ja, können Sie mit absoluter Sicherheit sagen, dass diese nicht durch Mittel der Bundessportförderung bezahlt wurden?*

Diese in Rede stehenden Rechnungskopien sind nicht bekannt.

Zu Frage 5:

- *Laut Wallner kam das Geld für Lukaschenkos Luxusurlaub nicht von den Casinos Austria. Ist Ihnen bekannt, von wem der Urlaub damals finanziert wurde und wenn ja, wer waren die beteiligten Personen, Organisationen und Unternehmen?*

Nein.

Zu Frage 6:

- *Ist Ihnen bekannt, dass Lukaschenko mit Unternehmer_innen, Vertreter_innen anderer Sportorganisationen oder Politiker_innen bei seinem damaligen Urlaubs-aufenthalt Kontakt hatte und wenn ja, mit wem genau?*

Nein.

Zu Frage 7:

- *Der damalige ÖOC-Präsident Leo Wallner hat offensichtlich seine Position als Sportfunktionär dazu genutzt, um unter einem Vorwand seine wirtschaftlichen Interessen als Casinos Austria Generaldirektor am weißrussischen Markt zu befördern, und das auf Kosten der österreichischen Steuerzahler_innen. Wie stellen Sie sicher, dass Sportfunktionen wie die Präsidentschaft des ÖOC nicht dazu missbraucht werden, wirtschaftliche Interessen zu befördern?*
 - a. Welche Konsequenzen gibt es für solch ein Verhalten?*
 - b. Welche präventiven Regelungen gibt es, um einen solchen Interessenskonflikt von vornherein zu vermeiden?*

Soweit das BMKÖS zuständig ist, wird auf Vereinbarkeitsregeln geachtet.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Halten Sie als zuständiger Minister es für bedenklich, einer Organisation wie dem ÖOC Bundessportförderungsmittel in der Höhe von mehreren Millionen Euro jährlich zu überweisen, wobei diese klar mit der Finanzierung des Luxusurlaubes von Diktator Lukaschenko im Jahr 2002 durch angefügte Rechnungen in Verbindung gebracht werden kann?*

- Halten Sie es für vertretbar, dass eine Sportorganisation einen autoritären Diktator wie Lukaschenko nach Österreich und noch dazu auf einen Urlaub einlädt und das zu einer Zeit, zu der zu diesem gerade ein Kontaktverbot auf Regierungsebene innerhalb der EU gilt, weil er derart massive Menschenrechtsverletzungen im eigenen Land begeht?

Meinungen und Einschätzungen stellen keinen Gegenstand des Interpellationsrechts dar.

Zu Frage 10:

- Liegt Ihnen der von Karl Stoss als damaligem ÖOC-Präsidenten in Auftrag gegebene Prüfungsbericht vor, der anlassbezogen die ÖOC-Finanzgebarung genau untersuchen und Ungereimtheiten wie Geheimkonten und nicht zuordnbare Geldflüsse untersuchen sollte?
 - a. Wenn ja, werden Sie diesen Bericht im Sinne der Transparenz vollständig veröffentlichen und wenn ja, wann und wo?
 - b. Wenn nein, warum liegt Ihnen besagter Bericht nicht vor, wo es doch offensichtlich berechtigte Zweifel an der Finanzgebarung und korrekten Sportfördermittelverwendung durch den ÖOC gibt und Sie als Sportminister u.a. für die Vergabe der Bundessportförderung verantwortlich sind?
 - c. Wenn Ihnen dieser Bericht zwar vorliegt, Sie ihn aber nicht veröffentlichen möchten, warum nicht?
 - d. Welche Maßnahmen wurden auf Basis des Prüfberichts gesetzt, den Karl Stoss 2009 in Auftrag gegeben hat und der den zuständigen Behörden übergeben werden sollte?
 - e. Wurde dieser Bericht überhaupt jemals an Behörden weitergeleitet und wenn ja, an wen genau?

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist, da keine entsprechenden Unterlagen bzw. Informationen im Ressort vorliegen.

Zu Frage 11:

- Der Bund vergibt im Rahmen des BSFG 2017 u.a. Fördermittel an Fixempfänger wie z.B. das ÖOC, ohne dass überprüft werden kann, wofür diese Fördermittel konkret eingesetzt werden. Das widerstrebt jeglichen Transparenzbemühungen. Gedenken Sie daher, in Zukunft auch Fix-Fördernehmer wie das ÖOC in Ihre Transparenzdatenbank aufzunehmen und somit die Verwendung der Fördermittel in diesen Organisationen offenzulegen?

- a. *Wenn nein, was spricht im Sinne Ihrer Transparenzbemühungen dagegen, die Verwendung der Fördermittel offenzulegen über den Moment hinaus, in dem sie an Organisationen wie das ÖOC überwiesen wurden?*
- b. *Warum sollten Ihrer Meinung nach für Organisationen wie das ÖOC andere Transparenzkriterien hinsichtlich der Verwendung der vom Bund erhaltenen Fördermittel und somit Steuergelder gelten, als für Sportverbände, die ebenfalls nachweisen müssen, für was sie die Fördermittel konkret einsetzen?*
- c. *Wie können Sie zuverlässig garantieren, dass Fördermittel dann auch zweckgebunden verwendet werden?*
- d. *Wie können Sie zuverlässig garantieren, dass es zu keinen Doppelförderungen kommt?*
- e. *Wo können Außenstehende dies ebenfalls im Sinne der Transparenz überprüfen?*

In § 13 Abs. 3 BSFG 2017 sind die Förderbereiche für die Verwendung der gesetzlich fixierten Bundes-Sportförderung des ÖOC geregelt. Das ÖOC hat gem. § 13 Abs. 7 BSFG 2017 i.V.m. § 11 BSFG 2017 ein Konzept für die Förderperiode vorzulegen, das dem Förderprogramm zu entsprechen hat. Dieses Konzept ist der Bundes-Sport GmbH zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Frage 11a):

Die Aufteilung der Förderung des ÖOC auf die einzelnen Förderbereiche ist bereits bis zum Förderjahr 2018 auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH veröffentlicht und wird für die Folgejahre aus den Verbandskonzepten ausgewertet und in der Förderstandsveröffentlichung der Bundes-Sport GmbH ergänzt.

Zu Frage 11b):

Das ÖOC hat wie jeder Verband bzw. jede andere im Rahmen des BSFG 2017 geförderte Organisation nachzuweisen, wofür die Fördermittel konkret eingesetzt werden.

Zu Frage 11c):

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird nach Abschluss des Förderjahres gem. den §§ 22, 23 und 24 BSFG 2017 anhand der Förderabrechnung von der Bundes-Sport GmbH kontrolliert. Die Bindung der Förderung an das vom Verband vorgelegte und von der Bundes-Sport GmbH genehmigte Konzept sowie die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel stellt somit sicher, dass die finanziellen

Mittel entsprechend den Zielen des Bundes-Sportförderungsgesetzes zweckgewidmet eingesetzt werden.

Zu Frage 11d):

Die Bundes-Sport GmbH hat unmittelbar nach ihrer Gründung am 1. Jänner 2018 ihre Prozesse zur Vermeidung von Doppelförderungen gem. § 4 Abs. 3 BSFG 2017 bereits dahingehend angepasst, dass eine verbesserte Abstimmung der Vergabe und der Abrechnung der Förderung möglich ist:

1. Veröffentlichung der Förderprogramme auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH.
2. Schriftliche Information an die Sportreferentinnen und –referenten der Bundesländer über die Förderprogramme.
3. Detaillierte Information und Koordination mit den Sportreferentinnen und -referenten der Bundesländer über die Fördervergabe im Zuge der Landes-Sportreferent_innenkonferenz.

Bei der Antragstellung haben die Fördernehmer_innen die gesamten Einnahmen und Ausgaben in dem Umfang, als diese förderrelevant sind, insbesondere jene des Bundes (anderer Ministerien), der Länder, der Gemeinden oder Sponsoren, anzugeben.

Im Fördervertrag der Bundes-Sport GmbH ist festgelegt, dass beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung und deren Kontrolle auch Angaben zu den gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördernehmers in dem Umfang, als diese förderrelevant sind, insbesondere jene des Bundes (anderer Ministerien), der Länder, der Gemeinden oder Sponsor_innen gemacht werden müssen.

Darüber hinaus sind alle bei der Bundes-Sport GmbH zur Abrechnung eingereichten Belege (Belegsaufstellung) zu entwerten, damit die Belege nicht mehrfach bei anderen Fördergeber_innen verwendet werden.

Die Bundes-Sport GmbH macht zudem im Fördervertrag ausdrücklich darauf aufmerksam, dass im Fall des Bekanntwerdens von strafrechtlich relevanten Tatbeständen, insbesondere bei einem Fördermissbrauch gem. § 153b StGB, Strafanzeige erstattet wird.

Die Abstimmung und Koordination über die Förderungen der Bundes-Sport GmbH mit dem BMKÖS ist unter anderem durch die Anwesenheit zweier Vertreter meines Ressorts in den Kommissionen sichergestellt.

Für die Förderungen gemäß § 5 Abs. 3 BSFG 2017 erfolgt die Fördervergabe der Bundes-Sport GmbH in enger Abstimmung mit meinem Ressort (Zweckwidmung, Höhe der Förderung und sachliches Controlling).

Zu Frage 11e):

Dies kann auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH eingesehen werden. Ich verweise auch auf meine Beantwortung zu Frage 11a).

Mag. Werner Kogler

